

# Umsatzsteuer Quick Fixes 2020: Konsignationslager

Bei einem Konsignationslager handelt es sich um ein Warenlager, welches der Lieferant bei einem Abnehmer unterhält. Der Abnehmer kann hier die Waren bei Bedarf entnehmen und wird erst zu diesem Zeitpunkt Eigentümer.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht, bedeutet dies für den Inbound-Fall (Betreibung eines Konsignationslagers in Österreich durch einen Unternehmer eines anderen Mitgliedstaates), dass sich der ausländische Unternehmer in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen muss. Bei der Lieferung der Waren in das Konsignationslager muss in Österreich ein innergemeinschaftlicher Erwerb und bei Entnahme der Ware eine Lieferung mit österreichischer Umsatzsteuer gemeldet werden. (zwei-stufiger Prozess).

Bereits bisher gab es in Österreich die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen eine Vereinfachungsregelung der Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Diese geht aus den Umsatzsteuerrichtlinien Rz 3603 hervor. Bei Erfüllung der Voraussetzungen hat dies zur Folge, dass eine umsatzsteuerliche Registrierung unterbleiben kann. Der ausländische Unternehmer hat lediglich eine innergemeinschaftliche Lieferung bei Entnahme der Ware im Heimatstaat zu melden (einstufiger Prozess).

Nunmehr wird die EU im Rahmen der so genannten Quick-Fixes 2020 tätig und fügt in die Mehrwertsteuersystemrichtlinie Art 17a ein, welcher die bisher von einigen Mitgliedsstaaten geübte Verwaltungsvereinfachungspraxis kodifizieren und für alle Mitgliedstaaten verbindlich machen soll. Es wird von Seiten der EU also der einstufige Prozess ohne die Notwendigkeit einer umsatzsteuerlichen Registrierung präferiert.

Für die Anwendung der Regelung müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Beförderung bzw. Versendung einer Ware in einen anderen Mitgliedstaat ohne Übergang der Verfügungsmacht auf einen Dritten
- Vereinbarung, dass der Abnehmer zur Übernahme des Eigentums im Zeitpunkt der Entnahme berechtigt ist
- Der Lieferant darf im Bestimmungsland nicht ansässig sein
- Der Abnehmer hat eine UID-Nummer des Bestimmungslandes
- Die UID-Nummer, als auch die Identität ist dem Lieferant bekannt
- Der Lieferant muss die Verbringung in ein Register eintragen
- Die Identität des Abnehmers, sowie dessen UID-Nummer müssen in der Zusammenfassenden Meldung eingegeben werden
- Die Gegenstände müssen innerhalb von 12 Monaten aus dem Lager entnommen werden

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so muss erneut vorgegangen werden, als ob die alte zwei-stufige Regelung gelten würde. Es ist eine umsatzsteuerliche Registrierung in Österreich notwendig und es muss einerseits ein innergemeinschaftlicher Erwerb bei Verbringung ins Konsignationslager, als auch eine Lieferung innerhalb Österreichs bei Entnahme gemeldet werden.



Für den Inhalt verantwortlich:  
Mag. Andreas Maier

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Crowe SOT Mitarbeiter

Crowe SOT GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Sterneckstraße 82  
9020 Klagenfurt

0463/56411  
klagenfurt@crowe-sot.at

Crowe SOT advisory, audit & tax  
GmbH Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Schottengasse 10  
1060 Wien

01/5953650  
vienna@crowe-sot.at



[www.crowe-sot.at](http://www.crowe-sot.at)

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.